

B. Statement of Objections

Mit der Versendung einer Mitteilung von Beschwerdepunkten (*statement of objections*) eröffnete die Kommission am 31. Januar 2006 formal das Verfahren gegen die CISAC und 24 mit der Wahrnehmung von Aufführungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften¹⁴¹ im EWR¹⁴².

Gegenstand des Verfahrens waren einzelne Klauseln des CISAC-Muster-Gegenseitigkeitsvertrags. Die CISAC schlägt für die Verwaltung von Aufführungsrechten einen nicht-verbindlichen Mustervertrag vor, auf dessen Basis die der CISAC angehörenden Verwertungsgesellschaften untereinander bilaterale Gegenseitigkeitsverträge abschließen und sich damit zur gegenseitigen Repertoirevertretung ermächtigen¹⁴³. Nach Auffassung der GD Wettbewerb verstießen folgende Bestimmungen des CISAC-Mustervertrags gegen ex-Art. 81 Abs. 1 EG bzw. Art. 53 Abs. II EWR-Abkommen:

- Mitgliedschaftsklausel: Nach Art. 11 Abs. 2 CISAC-Mustervertrag¹⁴⁴ wird Rechtsinhabern der Wechsel zu ausländischen Verwertungsgesellschaften erschwert¹⁴⁵. Die Bestimmung hindert Rechtsinhaber daran, die Verwertungsgesellschaft in den verschiedenen Ländern des EWR selbst auszuwählen oder gleichzeitig Mitglied mehrerer Verwertungsgesellschaften zu sein.

141 Es handelte sich um folgende Verwertungsgesellschaften im EWR: AEPI (Griechenland), AKKA-LAA (Lettland), AKM (Österreich), ARTISJUS (Ungarn), BUMA (Niederlande), EAU (Estland), GEMA (Deutschland), IMRO (Irland), KODA (Dänemark), LATGA (Litauen), PRS (Vereinigtes Königreich), OSA (Tschechische Republik), SABAM (Belgien), SACEM (Frankreich), SAZAS (Slowenien), SGAE (Spanien), SIAE (Italien), SOZA (Slowakische Republik), SPA (Portugal), STEF (Island), STIM (Schweden), TEOSTO (Finnland), TONO (Norwegen) und ZAKS (Polen).

142 Vgl. *Europäische Kommission*, Presseerklärung vom 7.2.2006, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 27.4.2009): <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/06/63&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>.

143 Der CISAC-Mustervertrag für das Aufführungs- und Senderecht ist abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2007/2008, S. 239 ff.

144 Art. 11 Abs. 2 CISAC-Mustervertrag lautet wörtlich:

„Während der Dauer dieses Vertrages kann keine der beiden vertragschließenden Gesellschaften ohne Einwilligung der anderen irgendein Mitglied der anderen Gesellschaft als Mitglied aufnehmen, auch keine natürliche Person, Firma oder Gesellschaft, die die Staatsangehörigkeit eines der Länder hat, die zum Verwaltungsgebiet der anderen Gesellschaft gehören. Jede Verweigerung der Einwilligung zu dieser Aufnahme durch die andere Gesellschaft muss ordnungsgemäß begründet werden. Wenn innerhalb von drei Monaten nach einer mittels Einschreiben zugestellten Anfrage keine Antwort erfolgt, gilt die Einwilligung als erteilt.“

145 Die Klausel ist nach Angaben der CISAC seit Juni 2004 nicht mehr Bestandteil des Mustervertrages. Gleichwohl war sie weiterhin in zahlreichen (insgesamt 23) bilateralen Gegenseitigkeitsvereinbarungen enthalten. Vgl. Kommissions-Entscheidung *CISAC*, S. 13 m.w.N.

- Ausschließlichkeitsklauseln: Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 CISAC-Mustervertrag¹⁴⁶ sehen die ausschließliche Rechtswahrnehmung der Verwertungsgesellschaft in ihrem jeweiligen nationalen Tätigkeitsgebiet vor¹⁴⁷.
- Territorialitätsklauseln: In den Bereichen der Internet-, Satelliten- und Kabelnutzungen wandte sich die Kommission zudem gegen Art. 6 Abs. 1 und 2 CISAC-Mustervertrag, wonach die gegenseitige Rechtsübertragung stets auf das Verwaltungsgebiet der jeweils anderen Verwertungsgesellschaft begrenzt wird¹⁴⁸.

C. Verpflichtungszusagen der Verwertungsgesellschaften

Im März 2007 unterbreiteten die CISAC und 18 Verwertungsgesellschaften zur Abwendung der von der Kommission angedrohten Entscheidung einen Vorschlag für eine Verpflichtungszusage nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003¹⁴⁹.

Darin boten die 18 Verwertungsgesellschaften an, die Mitgliedschafts- und Ausschließlichkeitsklauseln aus ihren Gegenseitigkeitsvereinbarungen zu streichen. In Bezug auf die territorialen Beschränkungsklauseln verpflichteten sie sich

146 Art. 1 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 2 CISAC-Mustervertrag lauten wörtlich:

„(I) Aufgrund dieses Vertrages gewährt die [Verwertungsgesellschaft] der [Verwertungsgesellschaft] das ausschließliche Recht, in den in Artikel 6 Absatz I nachstehend präzisierten und abgegrenzten Gebieten, die für alle ... öffentlichen Aufführungen von Werken der Tonkunst ... erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.“

„(II) Umgekehrt gewährt aufgrund des Vertrages die [Verwertungsgesellschaft] der [Verwertungsgesellschaft] das ausschließliche Recht, in den in Artikel 6 Absatz I nachstehend präzisierten und abgegrenzten Gebieten, die für alle ... öffentlichen Aufführungen von Werken der Tonkunst ... erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.“

147 Obwohl der CISAC-Mustervertrag nach Angaben der CISAC seit 1996 keine Ausschließlichkeitsklauseln mehr beinhaltet, fanden sie sich weiterhin in den Vereinbarungen von insgesamt 17 Verwertungsgesellschaften im EWR. Vgl. Kommissions-Entscheidung *CISAC*, S. 16 m.w.N.

148 In Art. 6 Abs. 1 CISAC-Mustervertrag werden die Gebiete, in denen die jeweiligen Verwertungsgesellschaften tätig sind, im Einzelnen genannt:

„Die Geschäftstätigkeit der ... bezieht sich auf folgende Gebiete: ...

Die Geschäftstätigkeit der ... bezieht sich auf folgende Gebiete: ...“

Art. 6 Abs. 2 CISAC-Mustervertrag lautet:

„Während der Vertragsdauer wird sich jede der vertragschließenden Gesellschaften jeder Einmischung in die Ausübung des durch vorliegenden Vertrag übertragenen Mandats durch die andere vertragschließende Gesellschaft in deren Gebiet enthalten.“

Alle Verwertungsgesellschaften im EWR hatten Art. 6 Abs. 1 CISAC-Mustervertrag in ihren Gegenseitigkeitsvereinbarungen so umgesetzt, dass die Befugnis zur Erteilung von Lizenzen auf das jeweilige nationale Gebiet im Inland beschränkt war. Vgl. Kommissions-Entscheidung *CISAC*, S. 17 m.w.N.

149 Proposed Commitments for Performing Rights under Article 9 of Regulation 1/2003, vom 7.3.2003; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 27.4.2009): <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/decisions/38698/commitments.pdf>.